

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.02.2014

„Neue EU-Förderperiode 2014 - 2020“

„Programmierung Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“

A. Problem / Hintergrund

Im Januar 2013 wurde der Senat mit dem Stand der Vorbereitungen zur neuen Förderperiode befasst. Der Beschlussvorschlag sah im Beschluss Nr. 4 vor, dass der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen dem Senat einen Entwurf des Programms als Basis für die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission vorlegt.

Vor diesem Hintergrund wurde unter Federführung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) in der Zwischenzeit der in der Anlage beigefügte, verhandlungsfähige Programmentwurf erstellt.

Nachfolgend werden unter B die wesentlichen Schritte des Programmplanungsprozesses (B.1), die geplanten Inhalte des EFRE-Programms (B.2), die vorgesehenen Beteiligungsverfahren und Umsetzungsmodalitäten (B.3) sowie der Zeitplan (B.4) für die weiteren Schritte erläutert.

Ende Dezember 2013 sind der Mehrjährige Finanzrahmen der Europäischen Union (MFR) und die Verordnungen zur Umsetzung der sog. Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) für die Periode 2014 - 2020 in Kraft gesetzt worden. Die Verordnungen zu den Fonds enthalten die Umsetzungsbestimmungen für den Einsatz der europäischen Gelder in den fünf ESI-Fonds (Regionalfonds EFRE, Sozialfonds ESF, Landwirtschaftsfonds ELER, Meeres- und Fischereifonds EMFF, Kohäsionsfonds).

Mit Blick auf das künftige bremische EFRE-Programm sind hier die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds (kurz: Allgemeine Verordnung, AVO) und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den EFRE (kurz: EFRE-Verordnung) maßgeblich.

Für die Umsetzung der Operationellen Programme (OP) in den Mitgliedstaaten ist laut den Verordnungsvorgaben zwischen der Europäischen Kommission und allen beteiligten Mitgliedstaaten jeweils eine sog. Partnerschaftvereinbarung (PV) abzuschließen. Diese bildet den strategischen Rahmen für die Umsetzung aller Operationellen Programme im jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland sind verschiedene Bundesministerien unter der Federführung des

Bundeswirtschaftsministeriums für die Aufstellung und Verhandlung der Partnerschaftsvereinbarung zuständig. Die Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland soll Ende Januar 2014 in Brüssel vorgelegt werden. Damit beginnen die offiziellen Verhandlungen für Deutschland.

Die Operationellen EFRE-Programme sind innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung (Art. 26 Absatz 4, AVO) vorzulegen, so dass der Kommission für das Land Bremen also bis voraussichtlich spätestens Ende April 2014 ein vollständiger, verhandlungsfähiger Programmentwurf vorzulegen ist.

Wichtig dabei ist, dass der Fortschritt des Verhandlungsstands den Beginn der Förderfähigkeit für aus dem Programm zu finanzierende Projekte bestimmt. Trotz der im vorangegangenen Abschnitt genannten Frist bis Ende April 2014 ist daher eine möglichst zeitnahe Einreichung des verhandlungsfähigen Programms und damit ein zeitnaher offizieller Beginn der Verhandlungen mit der EU-Kommission anzustreben, um die Voraussetzung für einen frühzeitigen und kontinuierlichen Einsatz von EFRE-Mitteln im Land zu schaffen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hat sich für die sog. stärker entwickelten Regionen in Deutschland (kurz: Wettbewerbsregionen), zu denen das Land Bremen zählt, auf ein Verteilungsmodell für die betroffenen deutschen Regionen verständigt. Das vorgeschlagene Modell führt für das Bundesland Bremen zu einem verringerten Anteil an den insgesamt verfügbaren EFRE-Mitteln. Dieser Anteil wird sich gegenüber der laufenden Förderperiode 2007 - 2013 von 2,99 % auf voraussichtlich 2,41 % verringern. Laut den Unterlagen zum WMK-Beschluss vom 05./06.06.2013 bzw. den vorhergehenden Beschlüssen ergibt sich daraus ein absolutes EFRE-Mittelvolumen für das Land Bremen in Höhe von rd. 103 Mio. Euro (in laufenden Preisen). Damit verringert sich die Mittelausstattung gegenüber den 142 Mio. Euro an EFRE-Mitteln für den Zeitraum 2007 - 2013 erheblich.

B. Lösung

1. Die Schritte des EFRE-Programmplanungsprozesses im Jahr 2013

a. Übersicht zu den wesentlichen Schritten und Rahmenbedingungen

Die wesentlichen Schritte des ressortübergreifenden Programmplanungsprozesses im Jahr 2012 wurden in der vorangegangenen Senatsvorlage vom 29.01.2013 skizziert. Sie mündeten seinerzeit in einem zweiten konsolidierten Programmschema.

Die zentrale Aufgabe des Programmplanungsprozesses im Jahr 2013 war die Überprüfung, Profilierung, Vertiefung und Konsolidierung dieses Programmschemas mit dem Ziel, den mit dieser Vorlage nun vorliegenden verhandlungsfähigen Programmentwurf zu erstellen. Dabei wurden vor allem die folgenden programmierungsrelevanten „Leitplanken“ und Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Die ersten informellen Konsultationen der EFRE-Verwaltungsbehörde mit der Europäischen Kommission (im Juni 2013),
- die sich sukzessive konkretisierenden finanziellen Rahmenbedingungen (Programm-

volumen),

- die sich konkretisierenden Interpretationen und „Auslegungen“ der zwischenzeitlich endgültig verabschiedeten Verordnungsentwürfe,
- die Positions- und Arbeitspapiere der Europäischen Kommission zu den Förderrahmen, -konditionen und -voraussetzungen in den verschiedenen EFRE-relevanten Themen,
- die Planungen und Erfahrungen aus dem EFRE-Programmplanungsprozess in den anderen Bundesländern und auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung (PV),
- die fortlaufenden Planungen zu anderen wesentlichen fachpolitischen Strategien und Drittmittelprogrammen des Landes (insbesondere Aktualisierung Strukturkonzept 2020, ESF-Programm 2014 - 2020),
- die vorläufigen Empfehlungen der Ex-Ante-Gutachter,
- die fortlaufenden Aktualisierung der sozio-ökonomischen Analyse sowie
- die Stellungnahmen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner im EFRE-Begleitgremium zu den vorläufigen Programmentwürfen.

Auf Basis der vier ressortübergreifenden Strategie- und Achsenworkshops im November 2012 wurden im März / April 2013 weitere, sogenannte Vertiefungswerkstätten zu den Prioritätsachsen durchgeführt, in denen es - zusammen mit den fachlich jeweils betroffenen Ressorts sowie den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern - vor allem darum ging, die bis dato geplanten Förderanmeldungen kritisch zu überprüfen, den Förderrahmen weiter zu konkretisieren und spezifische Ziele und Ergebnisindikatoren in den Prioritätsachsen zu entwickeln. Die Ergebnisse der Werkstätten mündeten in einem ersten schriftlichen Programmentwurf, der Ende Juni in einem informellen Konsultationsgespräche mit der Europäischen Kommission in Brüssel diskutiert wurde. Im Nachgang zu den Vertiefungswerkstätten wurde der Programmentwurf zudem durch Stellungnahmen von den Vertretern der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner kritisch kommentiert, wobei von den Partnern grundsätzlich Zustimmung zur programmatischen Ausrichtung der vierachsigen Programmstruktur erfolgte.

Die wesentlichen Prüf- und Planungsschritte für die zweite Jahreshälfte 2013 ergeben sich insbesondere aus den konkreten Beratungsergebnissen mit der Europäischen Kommission im Juni 2013.

Ein weiterer wesentlicher Eckpunkt für die Konsolidierung der Programmplanung war zudem die im nachfolgenden Punkt 1b dieser Vorlage skizzierte Vereinbarung zur Mittelverteilung auf die drei federführenden Ressorts im Zusammenhang mit den sukzessive konkreter werdenden Rahmenbedingungen zum ungefähr zu erwartenden Programmvolumen für die bremische EFRE-Förderung. Auf Basis der nunmehr konkret vorliegenden, ressortspezifischen Mittelanteile wurden die Planungsprozesse, Prioritätensetzungen und Konkretisierungen zunächst jeweils ressortintern beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr weitergeführt und dann in thematischen Abstimmungsrunden zwischen diesen drei federführenden Ressorts

vorabgestimmt.

Im Anschluss erfolgten weitere offene Abstimmungsrunden zu den verschiedenen Versionen und Entwicklungsstufen der Programmstruktur mit den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie den anderen am Planungsprozess beteiligten Ressorts im Rahmen des Begleitgremiums. Zudem wurde eine weitere Werkstatt zur Entwicklung der Querschnittsziele durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen mündeten in dem hier nun vorliegenden verhandlungsfähigen Programmentwurf (Anlage 1) und der dazugehörigen Übersicht zur Programmstruktur (Anlage 2).

b. Vereinbarung zur Mittelverwaltung durch die federführenden Ressorts

Im Beschluss des Senats vom 29.01.2013 wurde festgehalten, dass die bewährte Zuständigkeit und Zusammenarbeit des Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH), der Senatorin für Bildung und Wissenschaft (SBW) sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) fortgeführt werden soll.

Für die Mittelverwaltung des EFRE-Programms haben sich die drei federführenden Ressorts daher zwischenzeitlich auf eine Aufteilung der EFRE-Mittel verständigt, die wie folgt aussieht:

SWAH:	66 - 68 %
SUBV:	13 - 15 %
SBW:	14 - 15 %
Technische Hilfe:	4 %

Für die von der Verwaltungsbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verwaltete Technische Hilfe sind insgesamt 4 % vorgesehen. Diese Mittel werden ausschließlich für programmbezogene Aufgaben eingesetzt (z. B. Personal- und Sachkosten der EFRE-Behörden, Sicherstellung der Anforderungen zum elektronischen Datenaustausch, Öffentlichkeitsarbeit, Studien, Kosten des Begleitausschusses). Sie ist als ressortneutral einzustufen, da hiermit die Gesamtdurchführung des Programms sichergestellt wird. Die verbleibenden 96 % der EFRE-Mittelausstattung werden dem Vorschlag gemäß auf die Ressorts verteilt.

Die endgültigen Anteile sollen innerhalb der o. g. Spannen einvernehmlich festgelegt werden, wenn die absolute Mittelausstattung des bremischen Programms verbindlich bekannt wird. Sollte keine Verständigung erzielt werden, so gelten für alle Ressorts die jeweils unteren Anteilswerte. In diesem Fall würden also 3 % des verfügbaren Mittelvolumens nicht den beteiligten Häusern zugeordnet. Es soll dann geprüft werden, ob ein Einsatz der nicht zugeordneten Mittel in der Achse 4 (Stabilisierung benachteiligter Stadtteile durch integrierte Entwicklungsansätze) erfolgen kann. Damit würde die von der EU als Thematisches Ziel 9 genannte „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ stärker unterstützt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Verordnung eine sog. leistungsgebundene Reserve vorsieht (AVO, Art. 22), die für die EFRE-Programme 6 % betragen wird und die von der Ge-

samtausstattung abzuziehen ist. Diese Mittel stehen zunächst nicht für die Umsetzung in den Achsen zur Verfügung und werden nach einer Überprüfung der Zielerreichung dem Programm ab dem Jahr 2019 zur Verfügung gestellt. Die Mittel können dabei nur den Programmteilen zugeordnet werden, deren Umsetzung mit Blick auf die Leistungsziele als erfolgreich bewertet wurde.

2. Zusammenfassung des Programmentwurfs

a. Übergeordnete strategische Eckpunkte und Ziele des Programms

Bremen ist heute eine wirtschaftlich starke europäische Region, die in den letzten drei Jahrzehnten - u. a. als Ergebnis einer kontinuierlichen Struktur- und Innovationspolitik - große Erfolge bei der Anpassung an den Strukturwandel verzeichnen konnte. Dabei hat auch die EFRE-Förderung in der aktuellen und den vorhergehenden Förderperioden eine wichtige Rolle gespielt.

Gleichwohl macht ein Blick auf die zentralen sozio-ökonomischen Strukturdaten des Landes deutlich, dass Bremen und Bremerhaven auch heute noch Städte sind, die vor besonderen strukturwandelbedingten Problemen, Risiken und Herausforderungen stehen. Dies zeigt sich u. a. in einer weiterhin überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote, einer im Großstädtevergleich unterdurchschnittlichen betrieblichen Investitions- und Innovationstätigkeit und der starken räumlichen Konzentration von Armuts- und Problemlagen in bestimmten Stadtquartieren. Als urbaner, küstennaher und stark von der Wirtschafts- und Industrieentwicklung geprägter Standort bestehen im Land Bremen zudem besondere Herausforderungen, aber auch Potenziale mit Blick die Entwicklung klimafreundlicher Technologien sowie energie- und CO₂-effizienter Wirtschafts- und Stadtstrukturen.

Die übergeordneten Ziele des künftigen bremischen EFRE-Programms bestehen entsprechend darin,

- die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation basierenden, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft mit existenzsichernden und zukunftsfähigen Arbeitsplätzen für Frauen und Männer zu forcieren,
- regionale Klimaschutzpotenziale stärker zu nutzen sowie
- den sozialen und räumlichen Zusammenhalt in den Städten Bremen und Bremerhaven zu stärken.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den durch die Verordnung zur künftigen Förderperiode vorgegebenen Katalog von elf thematischen Zielen (TZ)¹ konzentriert Bremen sein EFRE-Programm daher auf die folgenden vier TZ (ohne Technische Hilfe):

¹ Eine Übersicht zum Inhalt aller durch die Verordnung vorgegebenen thematischen Ziele und Investitionsprioritäten findet sich in Anlage 1 der vorhergehenden Senatsvorlage vom 29.01.2013

- TZ 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ (50 % der Mittel)
- TZ 3 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ (20 % der Mittel)
- TZ 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ (20 % der Mittel)
- TZ 9 „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ (10 % der Mittel)

Aus diesen TZ ergeben sich zugleich die vier inhaltlich korrespondierenden und in Punkt 2.b beschriebenen Prioritätsachsen (PA), die mit den Themen Innovation, KMU-Förderung, CO₂-Reduktion und integrierte Stadtentwicklung das konzeptionelle Grundgerüst des künftigen EFRE-Programms darstellen (siehe Programmstruktur in Anlage 2). Folgende Ziele werden zudem als Querschnittsziele adressiert: Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Antidiskriminierung sowie Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gegenüber der Senatsbefassung vom 29.01.2013 hat eine (programmierungs-) technische Konzentration der Zielstruktur von ehemals fünf auf jetzt vier TZ stattgefunden, wobei sich dies nicht auf die grundlegenden Themenansätze der vier Prioritätsachsen auswirkt. Das seinerzeit noch eingeplante TZ 6 „*Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz*“, das zusammen mit dem TZ 9 in die als sog. „Mischachse“ konzipierte Stadtentwicklungsachse eingebunden war, wurde aufgegeben. Die hierunter im Land Bremen geplanten Förderinhalte (Brachflächensanierung) wären nach Auslegung der Verordnung durch die EU-KOM im TZ 6 nur stark eingeschränkt realisierbar (ausschließlich „grüne“ Folgenutzung auf den revitalisierten Brachflächen) und können gleichermaßen im Rahmen des TZ 9 aufgegriffen werden.

Mit dem Wegfall des TZ 6 als eigenständigem Ziel musste gegenüber der Senatsbefassung vom 29.01.2013 zwar keines der bisherigen Förderthemen aufgegeben werden, allerdings ging hiermit eine Veränderung der programmatischen Schwerpunktsetzung zwischen den vier Prioritätsachsen einher. Konkret zeigt sich diese in einer Verschiebung von EFRE-Mitteln aus den Achsen 2, 3 und 4 zugunsten der Innovationsachse (Achse 1)². Die Anpassung ist zum Einen das Ergebnis der unter 1.a dieser Vorlage beschriebenen ressortsintern vorgenommenen Feinplanungen und Prioritätensetzungen bzgl. des Programmmitteleinsatzes beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) sowie beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH), die im Nachgang zu der in Punkt 1.b dieser Vorlage skizzierten Vereinbarung zur Mittelverteilung auf die drei federführenden Ressorts erfolgen konnten. Zum Anderen resul-

² Aufteilung aus der Senatsvorlage vom 28.01.2013:

Achse 1: 40,0 %, Achse 2: 20,0 %, Achse 3: 20,0 %, Achse 4: 16,0 %, Achse 5 (Technische Hilfe): 4,0 %

Aufteilung in dieser Senatsvorlage (s. auch Programmentwurf in der Anlage 1, Finanzplan auf S. 64):

Achse 1: 48,0 %, Achse 2: 19,2 %, Achse 3: 19,2 %, Achse 4: 9,6 %, Achse 5 (Technische Hilfe): 4,0 %

Nimmt man gemäß den Quotierungsvorgaben der Europäischen Kommission die Technische Hilfe aus der Betrachtung heraus (Mittel abzüglich TH = 100 %), ergibt sich die Aufteilung der verbleibenden Mittel wie folgt (s. Anlage 2 Übersicht zur Programmstruktur; Werte aus der Senatsvorlage vom 28.01.2013 in Klammern): Achse 1: 50,0 % (41,7 %), Achse 2: 20,0 % (20,8 %), Achse 3: 20,0 % (20,8 %), Achse 4: 10,0 % (16,7 %)

tiert sie aus den konzeptionellen Konkretisierungen der Programm- und Maßnahmenplanungen in der Stadtentwicklungsachse, die im Zuge sogenannter Praxistests in drei benachteiligten, exemplarisch ausgewählten Stadtgebieten in Bremen und Bremerhaven in der zweiten Jahreshälfte 2013 durchgeführt wurden. Ergebnis der Praxistests war u. a., dass sich zentrale Projekt- und Maßnahmenplanungen im Bereich der Brachflächenrevitalisierung konzeptionell nicht plausibel in die spezifische Ausrichtung der Stadtentwicklungsachse auf benachteiligte Stadtteile einbringen lassen würden.

Mit der hier skizzierten ressortübergreifend abgestimmten Mittelverteilung auf die TZ und Prioritätsachsen werden nunmehr 90 % der bremischen EFRE-Mittel auf die drei TZ 1 (Innovation), 3 (KMU-Förderung) und 4 (CO₂-Reduktion) konzentriert, wobei gleichzeitig 20 % der Mittel für das TZ 4 laut Verordnung verbindlich einzusetzen sind. Das bremische EFRE-Programm erfüllt somit die von der Europäischen Kommission in den Verordnungen festgelegten Konzentrationserfordernisse.

b. Darstellung der Prioritätsachsen (PA) und der spezifischen Ziele (SZ)

Mit den Prioritätsachsen „übersetzt“ das Land Bremen die verordnungsseitig in allen Mitgliedsstaaten gleichlautend vorgegebenen thematischen Ziele in eine landesspezifische EFRE-Programmatik. Die unterhalb der Achsen liegenden spezifischen Ziele (SZ) konkretisieren die Prioritätsachsen und korrespondieren wiederum mit den durch die Verordnung vorgegebenen Investitionsprioritäten (IP). Sie sind der konzeptionelle Rahmen für die einzelnen Förderinstrumente und bilden die Programmebene ab, auf denen das Land die angestrebten Ergebnisse der EFRE-Förderung formulieren und später auch berichten muss. Unterhalb der vier Prioritätsachsen hat das Land Bremen im Programmplanungsprozess insgesamt sieben spezifische Ziele formuliert.

TZ1 → Prioritätsachse 1: Stärkung eines spezialisierten, unternehmensorientierten Innovationssystems

Zur erfolgreichen Anpassung Bremens an den Strukturwandel hat in den vergangenen Jahren insbesondere die gezielte, ressortübergreifende Innovationspolitik des Landes beigetragen. Die Unterstützung des Innovationsprogramms 2020 und der Clusterstrategie 2020 des Landes ist vor diesem Hintergrund der strategische Kern des bremischen EFRE-Programms, auf den in der kommenden Förderperiode rund die Hälfte der Mittel konzentriert werden sollen.

Vor allem durch das direkte Engagement von Unternehmen lassen sich Innovation und technologische Neuerung für regionalwirtschaftliche Wachstumsprozesse nutzen. Trotz der Erfolge in den letzten Jahrzehnten zeigt die sozio-ökonomische Analyse im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation für das Land Bremen nach wie vor einen deutlichen Nachholbedarf bei den FuE-Aktivitäten in Betrieben und Unternehmen. Das zentrale Ziel der Prioritätsachse ist entsprechend die Steigerung der FuE-Aktivitäten in den bremischen Unternehmen.

Der programmatische Fokus der Förderung liegt deshalb auf den verschiedenen Instrumenten zur Unterstützung von betrieblichen FuE-Verbundprojekten und der Förderung von Kooperationen zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die über die Richt-

linien zur betrieblichen bzw. Verbundforschungsförderung (FEI, PFAU und AUF)³ umgesetzt werden (SZ 2).

Neben der direkten Förderung unternehmerischer FuE-Aktivitäten ist jedoch auch die Entwicklung und der Ausbau anwendungsnahe FuE-Zentren ein zentrales Element der breemischen Technologie- und Innovationspolitik, das in dieser Achse gefördert wird (SZ 1). Diese Zentren und Einrichtungen sind eine besondere Stärke des Landes, weil sie - langfristig - über ihre sog. Antennenfunktion konstitutiv für den Aufbau und die Weiterentwicklung leistungsfähiger Cluster im Land Bremen sind und - ganz konkret - als wichtige Kooperationspartner für technologieorientierte Unternehmen im Rahmen von Innovationsprozessen auftreten (Transferfunktion). Um ihre Schlüsselfunktion zur Stärkung unternehmensbezogener FuE-Aktivitäten weiter auszubauen, sollen mit dem EFRE anwendungsnahe FuE-Einrichtungen in solchen Bereichen unterstützt werden, in denen ein starker Bezug zu den breemischen Innovationsclustern und besonders bedeutsamen Innovationsfeldern des Landes besteht.

Als verknüpfendes Element legt die EFRE-Förderung aufbauend auf der Entwicklung der infrastrukturellen Kapazitäten und der direkten betrieblichen FuE-Förderung zudem ein besonderes Augenmerk auf den Technologie- und Wissenstransfer, wobei hier - mit einem Fokus auf die KMU - alle Transferpfade konsequent ausgebaut und genutzt werden.

TZ3 → Prioritätsachse 2: Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstruktur

Trotz der zurückliegenden Erfolge bei der Diversifizierung und Modernisierung seiner Wirtschaftsstruktur sieht sich das Land Bremen auch heute noch besonderen strukturwandelbedingten Herausforderungen gegenüber. Strukturpolitische Maßnahmen dürfen vor diesem Hintergrund nicht nur auf die forschungsintensiven und technologieorientierten Betriebe und Branchen abzielen, sondern müssen die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und die damit verbundene Schaffung und Sicherung von Beschäftigung in der ganzen Breite der breemischen Wirtschaftsstruktur adressieren.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen und zur Weiterentwicklung, Modernisierung und Anpassung der Unternehmens- und Branchenstruktur einer Region an den Strukturwandel sind betriebliche Investitionen, deren Steigerung ein spezifisches Ziel (SZ 3) dieser Prioritätsachse ist.

Das wichtigste EFRE-Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die betriebliche Investitionsförderung (Landesinvestitionsförderprogramm (LIP)), die in der kommenden Förderperiode ausschließlich durch die Förderung von Darlehen umgesetzt werden soll. Ein im Vergleich zur Senatsbefassung vom 29.01.2013 neues EFRE-Instrument sind Mikrodarlehen, die mit einem Fokus auf die Finanzierung geringer Investitionsvolumina insbesondere bestehende Klein- und Kleinstunternehmen sowie kleine Existenzgründungen adressieren sollen. Ergänzt wird die betriebliche Investitionsförderung durch die Messeförderung von KMU. Zudem soll in diesem spezifischen Ziel die Entwicklung gewerblicher Standorte mit EFRE-Mitteln unterstützt werden, um die flächenbezogenen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass KMU im Land

³ FEI = Richtlinie „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation“, PFAU = Programm zur Förderung von angewandten Umwelttechniken, AUF = Förderprogramm Angewandte Umweltforschung

Bremen verstärkt in Wachstums- und Erweiterungsprozesse investieren können.

Unternehmensgründungen sind ein weiteres wichtiges Instrument zur Flankierung des Strukturwandels. Durch neue Unternehmen entstehen Arbeitsplätze und es werden zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in der Region genutzt. Durch Existenzgründungen wird zudem der regionale Unternehmensbestand „erneuert“ und es ergibt sich mit Blick auf die regionale Branchenstruktur sowohl ein Modernisierungs-, wie auch ein Diversifizierungseffekt. Vor diesem Hintergrund ist die Steigerung der Gründungsaktivitäten das zweite spezifische Ziel der Prioritätsachse 2 (SZ 4).

In diesem Zusammenhang fokussiert sich die EFRE-Förderung auf Beratungs-, Coaching- und Qualifizierungsaktivitäten für potenzielle GründerInnen (Vorgründungsphase). Es wird dabei sowohl die Verbesserung des allgemeinen Gründungsklimas in den Blick genommen, als auch der Zugang und die Angebote für bestimmte Zielgruppen verbessert, die entweder über ein besonders gutes Gründungspotenzial verfügen oder die im Vergleich mit anderen Großstadtreionen besonders unterrepräsentiert sind. Angesichts der starken öffentlichen Forschungslandschaft im Land Bremen wird ein Fokus z. B. auf das Landesprogramm „BRUT-Gründungsakademie“ - und damit auf besonders innovative Gründungspotenziale - gelegt, um Ausgründungen in diesem Bereich verstärkt wirtschaftlich nutzbar zu machen.

TZ4 → Prioritätsachse 3: Förderung CO₂-effizienter Wirtschafts- und Stadtstrukturen

Dieses TZ ist durch die Vorgaben der Verordnung mit einem obligatorischen Anteil von mindestens 20 % am Programmvolumen quotiert. Gleichzeitig fordert die Europäische Kommission, dass die bestehenden CO₂-Minderungspotenziale durch gezielte Anreize für anspruchsvolle und über die rechtlichen Vorgaben hinausgehende energetische Standards genutzt werden sollen. Dabei muss laut Europäischer Kommission mit der EFRE-Förderung möglichst ein strategischer Mehrwert gegenüber bereits bestehenden Förderprogrammen, z. B. auf Bundesebene, erzielt werden.

Unabhängig davon stellen die Anforderungen des Klimawandels und der Energiewende angesichts der gut aufgestellten Forschungslandschaft, der spezifischen Branchenstruktur, der stark von Wirtschaft und Industrie geprägten Standorte sowie der besonderen Potenziale verdichteter städtischer Strukturen für die Städte Bremen und Bremerhaven besondere Herausforderungen und Chancen dar. Mit dem Klimaschutz und Energieprogramm (KEP) 2020 hat sich das Land Bremen ambitionierte klima- und energiepolitische Ziele gesetzt. Um die CO₂-Emissionen im Land bis 2020 wie anvisiert um 40 % gegenüber 1990 zu senken und die oben genannte Quotierungsvorgaben zu erfüllen ist es deshalb angezeigt, die bisherigen Anstrengungen im Bereich CO₂-Reduktion und Energieeffizienz auch durch den Einsatz von EFRE-Mitteln gezielt zu verstärken.

Ein wichtiger Ansatzpunkt des EFRE ist dabei die Förderung von Energieeffizienz und CO₂-Reduzierung in den bremischen Unternehmen (SZ 5). Neben Beiträgen zum Klimaschutz unterstützt dieser Ansatz auch die Erschließung erheblicher Kosteneinsparpotenziale in den Unternehmen, so dass über die Verbesserung der betrieblichen Energieproduktivität langfristig auch ein Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und der Region insgesamt geleistet wird. Bei den hier geplanten Förderinstrumenten geht es zum Einen darum, konkrete Investitionen in betriebliche Projekte zur Energieeffizienz zu fördern, indem Finan-

zierungshemmnisse abgebaut (Energieeffizienzdarlehen) und Rentabilitätslücken (REN-Förderung⁴) geschlossen werden. Flankierend dazu werden sogenannte „soft policies“ (Beratung, Zertifizierung, Informationen) gefördert, mit denen die Unternehmen im Vorlauf zu möglichen Investitionen in energieeffizientere Verfahren und Anlagen informiert, sensibilisiert, aufgeklärt und beraten werden sollen.

Das zweite spezifische Ziel in dieser Prioritätsachse (SZ 6) zielt auf die Entwicklung und Umsetzung integrierter Strategien zur CO₂-Reduzierung in ausgewählten städtischen Teilgebieten ab. Dieses Ziel ist im Vergleich zur Senatsbefassung vom 29.01.2013 neu in die Programmstruktur aufgenommen worden und ersetzt die seinerzeit noch als eigenständige Prioritäten geplanten Themen Gebäudesanierung und Mobilität.

Mit einem ganzheitlichen Blick auf bestimmte städtische Gebiete und Nutzungsstrukturen wollen die Städte Bremen und Bremerhaven dabei die besonders im urbanen Raum liegenden Möglichkeiten gebietsbezogener und thematisch integrierter Handlungsmöglichkeiten nutzen und beispielhaft klimafreundliche und CO₂-arme Mobilitäts- und Energiekonzepte entwickeln und umsetzen. Mit einem Fokus auf die ortsspezifischen Gegebenheiten, Bedarfe und Nutzer/Akteure können die integrierten Konzepte dabei verschiedene Handlungsfelder umfassen und miteinander verknüpfen, z. B. die energetische Gebäudesanierung, die Energieversorgung, intelligente Verteilersysteme und sonstige technische Infrastrukturen, die Flächengestaltung sowie die Themen Verkehr, Mobilität und Logistik. Geplant ist in diesem SZ u. a. eine konzeptionelle Verknüpfung mit dem derzeit in der Antragsphase zum europäischen Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizon 2020“ befindlichen Projekt „Smart City Überseestadt“.

TZ9 → Prioritätsachse 4: Stabilisierung benachteiligter Stadtteile durch integrierte Entwicklungsansätze

Eine hohe Arbeitslosigkeit und fehlende Arbeitsmarkt- und Bildungszugänge, soziale Ausgrenzung, Marginalisierung und verfestigte Armutslagen gehören zu den negativen Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels, die sich in den Städten Bremen und Bremerhaven - wie in anderen Großstädten auch - besonders stark in bestimmten Stadtquartieren konzentrieren. Da diese sozio-ökonomischen Problemlagen, zusammen mit funktionalen und städtebaulichen Missständen, äußerst vielfältig sind und sich in den Quartieren gegenseitig verstärken, sind Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung als sozialräumlich und gebietsbezogen ausgerichtetes Instrument zur Stabilisierung der „benachteiligten“ Stadtteile ein wichtiges Handlungsfeld für die bremische EFRE-Strategie. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte, die ressortübergreifende Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung der städtebaulichen, wirtschaftlichen, ökologischen, demographischen und sozialen Herausforderungen für benachteiligte Stadtteile in Bremen und Bremerhaven skizzieren, sind daher die konzeptionelle Grundlage und Voraussetzung für die EFRE-Förderung in dieser Prioritätsachse.

Das spezifische Ziel (SZ 7) und damit gleichsam der thematische Fokus des EFRE im Rahmen dieser integrierten Ansätze ist die „Stärkung der lokalen Ökonomie und ihrer Standort-

⁴ REN = Programm zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und -umwandlung in Industrie und Gewerbe

bedingungen in den benachteiligten Stadtquartieren“.⁵ Zur lokalen Ökonomie zählen Unternehmen im klein- und kleinstbetrieblichen Bereich des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks und der sozialen, haushaltsnahen und unternehmensorientierten Dienstleistungen. Über ihren vornehmlich lokalen Absatzmarkt, ihre stadträumliche Lage in gewachsenen, funktionsgemischten Gemengelagen und wichtige andere betriebliche Ressourcen weisen sie eine enge Standortbindung an ihr Quartier auf. Die Betriebe haben wichtige Funktionen (Ausbildung- und Beschäftigung, soziale und ethnische Integration, wohnortnahes Angebot- und Versorgung, Standortattraktivität und urbane Vielfalt) für den Stadtteil, weisen andererseits aber oftmals fragile ökonomische Strukturen auf (z. B. geringes Eigenkapital, lokal beschränkter Absatzmarkt, etc.), die angesichts ihrer engen Standortbindung durch das schwierige lokalräumliche Umfeld in benachteiligten Quartieren noch verstärkt werden.

Um die lokale Ökonomie als Motor für die Stabilisierung benachteiligter Quartiere zu stärken, ist es im Rahmen dieses spezifischen Ziels deshalb notwendig, sowohl die Potenziale und Defizite in den Betrieben selbst zu adressieren, als auch ihre externen, sozialraum- und quartiersbedingten Entwicklungshemmnisse und Standortbedingungen in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des EFRE Maßnahmen umgesetzt, mit denen das in Prioritätsachse 2 verankerte Instrument der Mikrodarlehen zielgerichteter für die betriebliche Förderung der lokalen Ökonomie in benachteiligten Stadtteilen genutzt werden kann. Zudem sollen die Aktivitäten lokaler Stadtteilinitiativen gefördert werden, die u. a. wichtige Netzwerk- und Anlaufstellen für die lokale Ökonomie sind. Darüberhinaus werden investive Maßnahmen zur Stärkung des lokalökonomischen Standortumfeldes unterstützt, die zum Einen auf die Steigerung der wirtschaftlichen, funktionalen und städtebaulichen Attraktivität des Quartiers abzielen, zum Anderen auf die Verbesserung des lokalen Bildungsniveaus, der Beschäftigungsfähigkeit der Quartiersbevölkerung und auf den sozialen Zusammenhalt der Quartiere als wichtige Standortfaktoren. Dabei sollen auch die Ansätze der Quartiersbildungszentren in den relevanten Stadtgebieten berücksichtigt werden.

Um in den Quartieren einen signifikanten und sichtbaren EFRE-Mitteleinsatz zu gewährleisten, sollen die Programmmittel der integrierten Stadtentwicklung im Land Bremen gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission räumlich konzentriert - voraussichtlich in insgesamt zwei, jeweils funktional zusammenhängenden Stadtquartieren (jeweils eines in der Stadt Bremen und eines in der Stadt Bremerhaven) - eingesetzt werden. Dabei werden solche Quartiere adressiert, die besonders stark von Armut, Ausgrenzung und den Folgen der sozialräumlichen Polarisierung betroffen sind und gleichzeitig über gewachsene, funktionsgemischte Gemenge- und Quartierslagen mit einer ausreichend großen zentralörtlichen Bedeutung sowie einer kritischen Masse an kleingewerblichen Betriebsstrukturen verfügen. Die räumliche Abgrenzung der Programmgebiete erfolgt funktional, d. h. es können auch sanierungsbedingte Projekte außerhalb des ausgewählten Quartiers gefördert werden, sofern sie zur Erreichung des spezifischen Ziels im Quartier notwendig sind oder einen erkennbaren positiven Wirkungszusammenhang erwarten lassen.

⁵ Die seinerzeit im Rahmen der Senatsbefassung vom 29.01.2013 noch skizzierte Mischachse mit einer Kombination aus dem TZ 9 und dem TZ 6 wurde u. a. nach Durchführung der o. g. ressortübergreifenden Praxis-tests in drei exemplarisch ausgewählten Stadtgebieten aus konzeptionellen Gründen nicht weiter verfolgt.

Für den Einsatz der Mittel in der Stadt Bremerhaven wurde angesichts des besonderen Problemdrucks in der Seestadt vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Abstimmung mit dem Referat für Wirtschaft, stellvertretend für den Magistrat der Stadt Bremerhaven, eine Quote von 35 % vereinbart. D. h. 35 % der in dieser Achse verfügbaren Mittel sind für einen Einsatz in Bremerhaven vorgesehen. Die Kofinanzierung für diese Mittel wird – wie bereits in der laufenden Förderperiode – vom Magistrat der Stadt Bremerhaven sichergestellt.

c. Einsatz von Finanzierungsinstrumenten / Darlehen im künftigen EFRE-Programm

Vor dem Hintergrund der in der aktuellen Koalitionsvereinbarung festgelegten Zielstellung, EFRE-Mittel in der künftigen Förderperiode mit Darlehens- und Beteiligungsprodukten der Bremer Aufbau-Bank (BAB) zu verbinden, sollen in der Förderperiode 2014-2020 wesentliche Elemente der unternehmensbezogenen Förderung im EFRE verstärkt durch Darlehen und ggf. andere Finanzierungsinstrumente umgesetzt werden. Mit Blick auf die Übersicht zur Programmstruktur in Anlage 2 betrifft dies konkret die Förderung in den Richtlinien FEI und PFAU im SZ 2, die LIP-Förderung und die Mikrodarlehen im SZ 3 sowie die Energieeffizienzdarlehen im SZ 5.⁶

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von EFRE-Programmen liegen im Land Bremen bislang noch keine Erfahrungen zum Einsatz von Darlehen oder anderen revolvingierenden Finanzierungsinstrumenten vor. Vor diesem Hintergrund hat die EFRE-Verwaltungsbehörde im Jahr 2012 eine unabhängige Studie⁷ durchführen lassen, mit der eine Zwischenbilanz zur bis dato außerhalb der Drittmittelprogramme erfolgten Einführung von Darlehen in der LIP- und FEI-Förderung gezogen sowie mögliche Umsetzungsvarianten und Einsatzbereiche der Darlehensförderung im Rahmen des künftigen EFRE-OP (2014-2020) aufgezeigt wurden. Bzgl. der Programmplanung für das EFRE-OP kam die Studie u. a. zu den Empfehlungen

- ...die Umstellung von Zuschüssen auf Darlehen in der betrieblichen Investitionsförderung (LIP) und Innovationsförderung (FEI) sukzessive weiter zu forcieren und die Ausweitung auf andere Instrumente der Unternehmensförderung zu überprüfen.
- ...im Zuge der EFRE-Programmplanung zur künftigen Förderperiode 2014-2020 einen integrierten Darlehensfonds (Dachfonds) aufzusetzen, in den weitere unternehmensbezogene Darlehensangebote eingebunden werden können.

Auf Basis des Deputationsbeschlusses vom 28.11.2012 hat die EFRE-Verwaltungsbehörde entsprechend dieser Empfehlungen Prüfaufträge an die fachlich verantwortlichen Referate beim SWAH und SUBV sowie die BAB übermittelt. Ziel war die Beantwortung der Frage, ob und wie die Handlungsempfehlungen der Gutachter mit Blick auf einzelne unternehmensbezogene, EFRE-kompatible Förderinstrumente ab 2014 umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund wurden im ersten Halbjahr 2013 insgesamt neun unternehmensbezogene

⁶ LIP = Landesinvestitionsförderprogramm, FEI = Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation, PFAU = Programm zur Förderung von angewandten Umwelttechniken

⁷ GEFRA / MR (2012): „Evaluierung der Darlehensvergabe im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Bremen, insbesondere mit Blick auf die Förderperiode 2014-2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“; Gutachten im Auftrag des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen; Hamburg / Bremen

Förderangebote bzgl. ihrer grundsätzlichen Eignung für den Einsatz revolvingender Instrumente (Prüfebene 1) und ihrer möglichen Ausgestaltung im Rahmen eines integrierten Dachfonds (Prüfebene 2) von den verantwortlichen Stellen näher untersucht, geprüft und skizziert.

Im Ergebnis der o. g. Prüfung eignen sich für den Einsatz revolvingender Instrumente im EFRE ab 2014 die LIP-, die FEI- und die PFAU-Förderung, die als zuschussbasierte Förderangebote bereits im derzeit laufenden EFRE-Programm verankert sind. Als zusätzliche neue Instrumente für einen EFRE-Darlehens-/Dachfonds eignen sich zudem grundsätzlich die Förderinstrumente Energieeffizienzdarlehen und Mikrodarlehen. Für die PFAU- und FEI-Förderung ist zusätzlich zur Darlehensförderung auch noch eine (reine) Zuschussförderung, ggf. innerhalb des EFRE, vorzusehen. Die Zuschusskomponente für das LIP außerhalb des EFRE könnte aus der GRW⁸ eingebracht werden. Analog ist im weiteren Verlauf der Programmplanung zu prüfen, ob und inwieweit die Energieeffizienzdarlehen mit Zuschusskomponenten aus der REN-Förderung⁹ gekoppelt werden können.

Alle fünf hier genannten, grundsätzlich für den Einsatz von Darlehen und die Einbindung in einen EFRE-Dachfonds geeigneten Instrumente würden nach Schätzungen der o. g. Stellen in Summe auf eine Nachfrage bzw. ein am Markt platzierbares Gesamtvolumen von bis zu 70 Mio. Euro kommen.

Gemäß Artikel 32 der allgemeinen Verordnungen für die Strukturfondsförderperiode 2014-2020 (AVO) ist vor dem Einsatz von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EFRE eine unabhängige Ex-Ante-Bewertung durchzuführen, in der - mit Blick auf das geschätzte Volumen der Finanzierungsinstrumente - Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen nachgewiesen werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat die EFRE-Verwaltungsbehörde im Dezember 2013 eine entsprechende Ex-Ante-Bewertung zur vertieften Prüfung / Bewertung der fünf genannten Instrumente in Auftrag gegeben. Auch ein Instrument zum Thema „Wagniskapital für technologieorientierte Unternehmen (TOU) in der Gründungs- und Wachstumsphase“ wird - angesichts der Virulenz des Themas in der aktuellen Fachdiskussion sowie mit Blick auf den Prüfauftrag in der aktuellen Koalitionsvereinbarung ergebnisoffen in die Studie einbezogen.

Die Ergebnisse der Ex-Ante-Bewertung zu den Finanzierungsinstrumenten werden im April / Mai 2014 erwartet. Eine positive Bewertung im Hinblick auf Bedarfe und Einsatzmöglichkeiten für Finanzierungsinstrumente ist Voraussetzung für den Einsatz dieser Instrumente, jedoch nicht für die Verhandlung und Genehmigung des Programms.

3. Umsetzung des Programms durch die Ressorts und Beteiligungsverfahren

a. Beteiligung weiterer fachlich betroffener Ressorts / Abstimmungsverfahren

Die mit dem Senatsbeschluss vom 29.01.2013 festgelegte Vereinbarung zur bewährten Zu-

⁸ GRW = Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

⁹ REN = Programm zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und -umwandlung in Industrie und Gewerbe

ständigkeit und Zusammenarbeit der drei federführenden Ressorts SWAH, SBW und SUBV wurde - mit Blick auf die Einbindung der anderen Ressorts - seinerzeit durch die folgende Formulierung ergänzt:

„Dort wo es inhaltliche Anknüpfungspunkte gibt, ist auch die Einbindung anderer Ressorts zu gewährleisten, wie z. B. u. a. der SKJF im Ziel 9 der EU 2020-Strategie „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut.“

Diese Einbindung wurde unter den in 1.a skizzierten Schritten des Programmplanungsprozesses im Jahr 2013 gewährleistet, insbesondere durch die Teilnahme der fachlich jeweils betroffenen Ressorts an den genannten Werkstätten und Abstimmungsrunden sowie der Möglichkeit zur frühzeitigen Kommentierung und aktiven Mitarbeit an programm vorbereitenden Ausarbeitungen und Konzeptskizzen (z. B. Praxistests in der Stadtentwicklungsachse).

Vor dem Hintergrund dieses bewährten Verfahrens sind im weiteren Verlauf der Programm Vorbereitung und -umsetzung Verfahren und Strukturen zu entwickeln, die eine Begleitung und Beratung durch alle fachlich jeweils betroffenen Ressorts sicherstellen. Damit wird der mit dem Strukturkonzept 2020 initiierte, stärker ganzheitlich orientierten Ansatz der bremischen Strukturpolitik aufgegriffen, zum Anderen soll hierdurch eine verwaltungsorganisatorische Basis geschaffen werden, um den für die künftige Förderperiode deutlich komplexer werdenden Anforderungen an die Umsetzung des EFRE gerecht werden zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im weiteren Verlauf der Programmplanung einvernehmlich mit den anderen fachlich betroffenen senatorischen Behörden verwaltungsseitig geeignete Beratungs- und Koordinierungsstrukturen einrichtet. Diese sollen in ressortübergreifender Zusammenarbeit die programmgerechte Projektierung, Umsetzung und finanzielle Abwicklung der EFRE-Förderung sicherstellen.

b. Begleitausschuss und ggf. Arbeitsgruppen

Binnen drei Monate nach dem Datum der Benachrichtigung des Mitgliedstaats über den Beschluss der Kommission zur Annahme eines Programms richtet der Mitgliedstaat gemäß seinem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde einen Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms ein (Art. 47 Absatz 1, sog Allgemeine Verordnung (EU Nr. 1013/2013)).

Der Begleitausschuss dient dabei insbesondere als Gremium zur Information und Beteiligung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner im Land Bremen. Vertreten sind hier u. a. die Kammern im Land (Arbeitnehmer-, Handwerks-, Handelskammer), Gewerkschaften und Verbände (Unternehmen, Umwelt).

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Der Begleitausschuss untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken.

Die federführenden Ressorts werden daher im Begleitausschuss zu ihren Programmplanungen sowie über die Projekt- und Programmumsetzung berichten. Auch besteht die Möglichkeit für weitere Ressorts, die im weiteren Verlauf in die Umsetzung der EFRE-Förderung einge-

bunden werden, sich an der Arbeit des Begleitausschusses zu beteiligen, etwa durch Teilnahme an Sitzungen oder eine Mitwirkung in Arbeitsgruppen. So können Arbeitsgruppen des Begleitausschusses eingerichtet werden, die sich mit Fragestellungen intensiver befassen können, etwa der Umsetzung der Querschnittsziele im Programm.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde beim SWAH wird im Begleitausschuss gemäß Art. 48 Absatz 5 (AVO) den Vorsitz führen.

4. Weiteres Verfahren und Zeitplan

Das weitere Verfahren zur Programmplanung wird hier im Folgenden kurz im Überblick dargestellt:

- Ende Januar 2014: Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung (PV) durch die Bundesministerien (federführend: BMWi) bei der Europäischen Kommission (KOM).
- Ab Februar 2014: Verhandlungen des Bundes mit der KOM zur PV, ggf. sind Auswirkungen auf die Operationellen Programme zu berücksichtigen.
- Parallel zur weiteren Programmerstellung läuft bereits die Ex-Ante-Evaluierung des Programmentwurfs für das Land Bremen. Erste Ergebnisse hierzu sind ab Februar 2014 zu erwarten und dann unmittelbar in die Verhandlungen mit der KOM einzubringen. In diesem Zusammenhang wird auch noch eine weitere Abstimmungsrunde mit den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern zu den querschnittszielbezogenen Auswahlkriterien und Indikatoren durchgeführt.
- Ebenfalls von den Ex-Ante-Gutachtern wird aktuell bereits die Strategische Umweltprüfung des Programms (SUP) vorbereitet. Die Ergebnisse sind der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Auslegung, 4 Wochen). Stellungnahmen hierzu können von allen Akteuren in der Region innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung eingebracht werden und sind im weiteren Prozess der SUP zu berücksichtigen.
- Der Programmentwurf soll nach Beschlussfassung im Senat sobald wie möglich bei der KOM eingereicht werden. Die Kommission, federführend ist hier die Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung, wird das Programm im Rahmen einer umfassenden Konsultation von allen relevanten Generaldirektion bewerten und kommentieren lassen (Interservice-Konsultation).
- Das Verfahren zur Abstimmung / Verhandlung mit der KOM wird voraussichtlich mindestens 3 bis 4 Monate in Anspruch nehmen. Ggf. sind Anpassungen am Programm vorzunehmen, die insbesondere aus der Interservice-Konsultation resultieren können.
- Eine Genehmigung des bremischen Programms wird im frühesten Fall ab Mai 2014 erwartet. Die Kommission ist bestrebt, die deutsche Partnerschaftsvereinbarung zusammen mit einigen deutschen Operationellen Programmen noch vor der Europawahl im Mai zu genehmigen.

- Parallel zum Verhandlungsprozess laufen die Verfahren und Abstimmungen zur Programmumsetzung an. Dies betrifft u. a. die Ausarbeitung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Schaffung der Voraussetzungen für eine elektronische Abwicklung der Förderung (eCohesion).
- Ein Start der ersten Projekte dürfte möglich sein, sobald sich auf der Basis der Rückmeldungen der Kommission zum eingereichten Programmentwurf ein genehmigungssicherer Stand für einzelne Programmteile abzeichnet. Eventuelle Beschlussfassungen vor offizieller Genehmigung des Programms stehen daher unter Vorbehalt und bedürfen ggf. einer finanziellen Absicherung aus nationalen Mitteln.

C. Alternativen

Alternativen werden an dieser Stelle nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Genehmigung eines EFRE-Programms für das Land Bremen ist Grundlage für den Erhalt und Einsatz von EU-Mitteln in Höhe von voraussichtlich rd. 103 Mio. Euro.

Zur Umsetzung des EFRE-Programms sind für den Programmzeitraum 2014 - 2020 Kofinanzierungsmittel in gleicher Höhe vorzusehen. Hierbei handelt es sich voraussichtlich weit überwiegend um öffentliche Kofinanzierungsmittel und hierbei wiederum vorwiegend um Landesmittel. Es bedarf daher im weiteren Verlauf einer haushaltsmäßigen Absicherung der Programmumsetzung in den Ressorts.

Um das Programm anforderungsgerecht umsetzen zu können, besteht die Notwendigkeit zur Einrichtung / Fortschreibung der EFRE-Behörden zur Programmumsetzung (Prüfbehörde, Bescheinigungsbehörde und Verwaltungsbehörde). Die Personalkosten für diese Behörden sollen möglichst weitgehend aus der Technischen Hilfe des Programms finanziert werden. Mittel in entsprechender Größenordnung sind hierfür vorhanden und vorgesehen.

Das EFRE-Programm wird unter Beteiligung der einschlägigen Partnerorganisationen entwickelt und umgesetzt. Für Fragen der Auswirkungen der Programmaktivitäten auf Frauen und Männer sind hier insbesondere die bremische Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und der Bremer Frauenausschuss als langjähriger Mitglieder im Begleitausschuss als Akteure zu nennen. Beide Einrichtungen sind auch als Mitglied im künftigen Begleitausschuss vorgesehen.

Das künftige Programm wird unter besonderer Berücksichtigung von Querschnittszielen umgesetzt, hierzu zählen auch die Ziele der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, wird bei den Maßnahmen und Projekten des Programms ein besonderer Fokus auf eine hohe Beteiligung von Frauen insbesondere in qualitativ hochwertigen Positionen als Unternehmerinnen oder Beschäftigte gelegt. Die Möglichkeiten, die Beschäftigungschancen von Frauen besonders in den Technologiebranchen zu erhöhen, sollen erschlossen werden.

Außerdem sollen bei der Umsetzung der Projekte vorhandene Potenziale zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist abgestimmt mit

- der Senatskanzlei,
- der Bevollmächtigten beim Bund und für Europa,
- der Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
- dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- der Senatorin für Soziales, Kinder Jugend und Frauen,
- der Senatorin für Finanzen,
- der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF),
- dem Landesbehindertenbeauftragten.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1.) Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass das Land Bremen voraussichtlich einen Betrag von rd. 103 Mio. Euro an EFRE-Mitteln für die Förderperiode 2014 - 2020 erhalten wird und dass dieser Wert noch unter dem Vorbehalt einer innerdeutschen Einigung zur Aufteilung der Mittel auf die Fonds und Regionen bzw. einer offiziellen Mitteilung durch das Bundeswirtschaftsministerium steht.

2.) Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zum Einsatz der EU-Mittel eine Bereitstellung von nationalen, überwiegend öffentlichen Kofinanzierungsmitteln in etwa gleicher Größenordnung erforderlich sein wird und bittet die beteiligten Ressorts die Vorbereitungen für die haushaltsmäßige Umsetzung zu treffen.

3.) Der Senat beschließt den beigefügten und in der Vorlage zusammengefassten verhandlungsfähigen Programmentwurf (s. Anlage 1) inklusive der darin enthaltenen prozentualen Aufteilung der Mittel auf die Achsen (thematische Ziele) und Investitionsprioritäten (spezifische Ziele) (s. Anlage 2). Dieser ist die Grundlage und Voraussetzung für den Beginn der formalen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission. Durch ein möglichst zeitnahes Einreichen dieses Programmentwurfs werden die notwendigen Voraussetzungen dafür ge-

schaffen, dass die Programmmittel im Land Bremen frühzeitig eingesetzt werden können.

4.) Der Senat beschließt, dass die prozentuale Aufteilung der Mittel auf die drei verantwortlich umsetzenden („federführenden“) Ressorts gemäß der im Abschnitt 1.b dargestellten und erläuterten Vereinbarung zwischen den Ressorts festgelegt wird.

5.) Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im weiteren Verlauf der Programmplanung einvernehmlich mit den anderen fachlich betroffenen senatorischen Behörden und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vertreten durch das Referat für Wirtschaft verwaltungsseitig geeignete Beratungs- und Koordinierungsstrukturen einzurichten. Diese sollen in ressortübergreifender Zusammenarbeit die programmgerechte Projektierung, Umsetzung und finanzielle Abwicklung der EFRE-Förderung sicherstellen.

Anlagen:

Anlage 1: Programmentwurf

Anlage 2: Übersicht zur Programmstruktur des EFRE-Programms 2014 - 2020